

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister	Verantwortliches Dezernat II	Vorlage Nr.: 168/2020 öffentlich	
FBL: Herr Weitz AbtL: Frau Ungermann-Ohlendorf Verfasser/in: Frau Berghoff	Mitzeichnungen		Beschl.-K. Nach- haltigkeit
Vorgesehene Beratungsfolge Gremium A.f. Kinder, Jugend und Familie Datum 03.06.2020			
Hinweis: Anlagen zur Sitzungsvorlage sind nur anlässlich der erstmaligen Beratung der Angelegenheit im Ausschuss beigelegt. Bewahren Sie die Anlagen für Folgeberatungen bitte auf.			

Haushaltsmäßige Auswirkungen	
☒	Vorlage ist haushaltsrelevant (siehe Ziffer 4 der Vorlage).
☒	für das lfd. Haushaltsjahr
☒	für Folgejahre
☐	Ortsbürgermeister/in wurde informiert. Gem. § 16 Abs. 1 Hauptsatzung besteht somit die Gelegenheit zur Stellungnahme.

TOP Anpassung der sonstigen Zuschüsse zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen
--

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie beschließt, die freiwilligen Zuschüsse an die Träger zum Betrieb der Kindertageseinrichtungen ab dem 01.08.2020 entsprechend der bisherigen Regelungen mit den einzelnen Trägern, an die veränderten Trägeranteile des reformierten Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) gem. Anlage anzupassen. Die Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Anpassung der bestehenden Regelungen an die novellierten Trägeranteile laut KiBiz zur finanziellen Absicherung der Träger entsprechend der bisher getroffenen Vereinbarungen und Beschlüsse des AfKJF zur Sicherung der vorhandenen, notwendigen Kindergartenplätze im Stadtgebiet Bergheim.

2. Sachverhalt

Die Träger der Kindertageseinrichtungen werden auf der Grundlage des Kinderbildungsgesetzes NRW (KiBiz) von den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe gefördert. Die finanzielle Basisförderung der Kindertageseinrichtungen wird gemäß § 33 KiBiz in Form von Pauschalen für jedes in einer Kindertageseinrichtung aufgenommene Kind, entsprechend des gebuchten Betreuungsumfangs (Kindpauschalen), gezahlt. Diese Kindpauschalen werden jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklung angepasst (§ 37 Abs. 1 KiBiz). Gemäß § 36 Abs. 2 KiBiz n.F. haben die Träger der Kindertageseinrichtungen folgenden Trägeranteil selbst aufzubringen:

Kirchliche Trägerschaft	10,3 % (bisher 12%)
Freie Trägerschaft	7,8% (bisher 9 %)
Elterninitiativen	3,4% (bisher 4 %)
Kommunale Trägerschaft	12,5 % (bisher 21%)

☐ Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.	Abstimmungsergebnis: ☐ einstimmig Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen
☐ Der Beschlussvorschlag wurde abgelehnt.	
☐ Der Beschlussvorschlag wurde verändert.	

Die freien Träger und ihre Spitzenverbände haben dargelegt, dass auch nach der Reform zum 01.08.2020 die Finanzierung nach KiBiz nicht auskömmlich sei, so dass sie auch weiterhin auf die Übernahme des jeweiligen Trägeranteils entsprechend der vom AfKJF gefassten Beschlüsse bzw. der bestehenden vertraglichen Vereinbarungen angewiesen sind.

Die auf der Grundlage des aktuell noch geltenden KiBiz übernommenen Trägeranteile pro Träger und Einrichtung sind in der Haushaltssatzung 2019/20 detailliert dargestellt.

Die Höhen der bisherigen Zuschüsse an die Träger müssen an die neue Gesetzeslage, Vertragslage und Beschlussfassung angepasst werden. Die Veränderungen der Trägeranteile für die jeweiligen Träger und Einrichtungen sind in der Anlage tabellarisch beigefügt.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Trotz der Novellierung des KiBiz und der damit verbundenen Erhöhung der Kindpauschalen und der Reduzierung der Trägeranteile liegt aus Sicht der Träger keine ausreichende Finanzierung der Kindertagesstätten vor.

Eine Alternative bzw. Einsparpotentiale werden nicht gesehen.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Für das Haushaltsjahr 2020 stehen auf dem Produktsachkonto „060 050 53182800 –sonstige Zuschüsse für Tageseinrichtungen freier Träger“ insgesamt 900.800 € zur Verfügung. Die Verringerung der Trägeranteile würde bei gleichbleibender Belegung zu einer leichten Minderung der Kosten führen. Aufgrund der jährlichen Veränderung der Belegungszahlen und des jeweiligen Betreuungsumfangs wird es trotz der Absenkung der Trägeranteile für das Haushaltsjahr 2020 zu leichten Mehrkosten kommen. Diese Mehrausgaben können jedoch durch die Einsparungen resultierend aus der späteren Inbetriebnahme der verschiedenen Provisorien, der Kita Kennedystraße sowie der Kita Sebastianusstraße gedeckt werden.

Für die Folgejahre werden sich die Trägeranteile aufgrund der steigenden Kindpauschalen sowie der jährlich steigenden Belegungszahlen und des sich stetig ändernden Betreuungsumfangs erhöhen. Diese Erhöhungen sind bei Aufstellung des Doppelhaushaltes 2021/2022 zu ermitteln und zu berücksichtigen.

5. Bürgerbeteiligung

entfällt

6. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt